



Gemeinde
Freienwil

Gemeinderat

Schulstrasse 2
5423 Freienwil

Tel. 056 222 35 40
info@freienwil.ch

Gebührenreglement Freienwil

RSF 9.2.0

Vom Gemeinderat beschlossen am: 26.02.2024

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am: 27.06.2024

Inkraftsetzung per: 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	3
2.	Allgemeine Bestimmungen	3
3.	Allgemeine Gebühren.....	4
4.	Einwohnerdienste.....	4
5.	Gemeindekanzlei	4
6.	Bewilligungsgebühren	5
7.	Gebühr Dienstleistungen für Dritte	5

I. Rechtsgrundlagen

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Freienwil erhebt Gebühren gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) des Kantons Aargau.

2. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2

Die Gebühren sind seitens Gemeinderat anzupassen, wenn es die Umstände verlangen. Eine einmalige Überprüfung der Gebühren ist grundsätzlich einmal pro Amtsperiode vorzunehmen.

Art. 3

Diesem Erlass bleiben Gebührenbestimmungen aus höherrangigem Recht oder Spezialbestimmungen in anderen kommunalen Erlassen vorbehalten.

Art. 4

Die festgelegten Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag.

Art. 5

Die zu beziehenden Gebühren sind in den Beschlüssen zu vermerken, sofern eine Verfügung ausgestellt wird.

Art. 6

Umfangreiche Leistungen können von einer angemessenen Sicherstellung der Gebühren abhängig gemacht werden.

Art. 7

Aufwendungen und Kosten Dritter werden weiterverrechnet.

Art. 8

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Gebühren erlassen. Begründete Fälle können z.B. aufgrund Bedürftigkeit oder öffentlichem Interesse vorliegen.

Art. 9

Aus den festgelegten Gebühren erwächst kein Anspruch auf die jeweilige Dienstleistung.

3. Allgemeine Gebühren

Art. 10

Die allgemeinen Gebühren gelten für die gesamte Gemeindeverwaltung, sofern keine besondere Regelung besteht.

Art. 11

Porto	nach Aufwand	
Mahngebühren (exkl. Steuern)	CHF	20.00
Zins auf Forderungen ab Fälligkeit	5%	
Rückzug einer Betreibung	CHF	50.00
Löschung einer Betreibung	CHF	50.00

Art. 12

Grundgebühr Akteneinsicht (Die öffentliche Auflage ist davon ausgenommen.)	CHF	20.00
Bei erhöhtem Aufwand	gemäss Art. 17	

Art. 13

Nachforschungen im Archiv		
Grundgebühr (Aufwand bis 30 Minuten inkl.)	CHF	50.00
Nachforschungen mit Aufwand über 30 Minuten	gemäss Art. 17	

4. Einwohnerdienste

Art. 14

Die Gebühren für Leistungen der Einwohnerdienste sowie Bussen bestimmen sich nach § 27 der Verordnung zum Gesetz über die Register und das Meldewesen (Register- und Meldeverordnung, RMV) des Kantons Aargau.

5. Gemeindeganzlei

Art. 15

Beglaubigung von Unterschriften (pro Unterschrift)	CHF	20.00
Beglaubigung von vorgedruckten Formularen und Kopien (pro Seite)	CHF	10.00

Erbenverzeichnisse (nach Aufwand)	CHF 30.00 - 150.00
Einkommensverwaltung pro Std.	CHF 100.00

6. Bewilligungsgebühren

Art. 16

Beurteilung von Gesuchen für gesteigerten Gemeingebrauch oder Sondernutzung	CHF bis 100.00
Bewilligung für Anlässe	CHF 50.00 - 200.00
Schreibgebühr Bussenverfügungen	CHF 50.00 - 100.00
Sonstige Bewilligungen (nach Aufwand bemessen)	CHF bis 200.00

7. Gebühr Dienstleistungen für Dritte

Art. 17

Stundenansatz Arbeiten Abteilungsleiter/in	CHF 90.00
Stundenansatz Arbeiten Mitarbeiter/in	CHF 70.00
Stundenansatz Arbeiten Praktikant/in / Lernende/r	CHF 50.00
Stundenansatz Bauamtsfahrzeug	CHF 72.00

Genehmigt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27.06.2024.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann	Der Gemeindegeschreiber
sig. Othmar Suter	sig. Stephan Weibel